

# Siedlerinfo 05/2009

## Liebe Siedlerfreunde,

mit dem heutigen Schreiben wollen wir Euch über die nächsten Vereinsaktivitäten bis zum Jahresende 2009 informieren:

1. Terminänderung: Am **29.10.09** werden wir Kegeln gehen. Alle Teilnehmer werden auch tel. informiert. **Beginn: 18.30 Uhr**, bei Franiel, Getränke u. Essen können in der Gaststätte bestellt werden.
2. Terminänderung: Der Kaffeeklatsch muss um einen Tag vorverlegt werden. Neuer **Termin: 11.11.09, 15.00 Uhr**
3. Der Bastelabend findet in diesem Jahr am **20.11.09 um 17.00 Uhr** in Heidis Bastelstube statt.
4. Unser diesjähriges Weihnachtss Grillen als gemütliches Beisammensein findet am 4.12.09 ab 17.00 Uhr auf dem H. –Heine – Platz statt. Alle Anwohner und Freunde sind eingeladen.
4. Ab sofort können alle Vereinsmitglieder wieder kostenlos Tannengrün für die Grabgestaltung oder Adventszeit erhalten. Freunde und Anwohner erhalten dieses gegen eine kleine Vereinsspende.
5. Wir möchten beginnend mit dieser Ausgabe unsere Mitglieder aber auch alle Anwohner über wesentliche Inhalte des **Nachbarschaftsrechtes** informieren. Immer wieder führen Unstimmigkeiten zu den verschiedensten nachbarschaftlichen Streitgegenständen zu einer nicht notwendigen Vergiftung des Nachbarschaftsverhältnisses. Häufig sind die Unkenntnis der Inhalte des Nachbarschaftsgesetzes Sachsen –Anhalt als Ursache anzusehen. Grundlage ist die Broschüre „**Einigung am Gartenzaun – Nachbarrecht in S.A.**“, die vom Ministerium für Justiz 2001 herausgegeben wurde. Diese auch ausleihbare Broschüre enthält folgende Inhalte:
  - Nachbarn und Nachbargrundstücke;
  - Geräusche, Gerüche und ähnliche Einwirkungen auf das Grundstück;
  - Komposthaufen, Taubenschläge, Sammelgruben und sonstige störende Anlagen auf dem Grundstück;
  - Zäune und Mauern;
  - Bäume und Sträucher;
  - Hecken,
  - Überhängend Zweige und eindringende Wurzeln;
  - Laubfall und Samenflug;
  - Benutzung fremder Grundstücke;
  - Originalwortlaut aller 45 Paragraphen des Nachbarschaftsgesetzes;

Mit der heutigen Ausgabe (Blatt 2) soll es passend zur Jahreszeit um **Bäume, Sträucher, Hecken und Laubfall** gehen.

----- Bitte hier abtrennen und bis zum ..... bei .....abgeben. -----

.....  
Name, Straße Datum

- ( ) Wir nehmen mit ..... Personen am Bastelabend mit ..... Personen teil.
- ( ) Wir nehmen mit ..... Personen . am Weihnachtss Grillen teil und haben noch ..... Personen eingeladen. Wir unterstützen die Vorbereitung und Durchführung mit:
- ( ) Grillen ( ) Glühweinstand ( ) Waffeln ( ) Kaffee ( ) Feuerholz ( ) Feuerschale
- ( ) Beleuchtung ( )..... ( ).....

**Der Vorstand wird sich für konkrete Absprachen mit euch in Verbindung setzen!!!**

## **Liebe Siedlerfreunde, Werte Anwohner,**

mit diesem Schreiben möchte Sie der Vorstand der „Ersten Siedlergemeinschaft Tangermünde“ über einige für die Herbstzeit typische Regelungen des **Nachbarschaftsgesetzes Sachsen -Anhalt** sowie über die **Verbrennungsordnung** des Landkreises Stendal informieren.

Bei den heutigen meist kleinen Grundstücken aber auch bei unseren noch relativ großen Siedlergrundstücken kann ein hoher Baum oder Strauch erhebliche Unannehmlichkeiten bereiten. Diese Beeinträchtigungen sollten vom Eigentümer weder ignoriert noch herunter gespielt werden. Dies gilt auch besonders dann, wenn bei einem Nachbarn eine für unsere Grundstücke noch typische Nutzung als Kleingarten besteht. Entzug von Licht, Luft und Sonne sowie die Durchwurzelung des Gartens mit erheblichen Nährstoff – und Wasserentzug sind hier als hauptsächliche Beeinträchtigungen zu nennen. Diese schränken dann häufig eine kleingärtnerische Nutzung wesentlich ein oder machen diese gar unmöglich.

Andererseits sollte man sich überlegen, ob man stets auf die buchstabengetreue Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bestehen will. Bäume und Sträucher sollten nicht nur als Störenfriede, sondern ein wichtiger und prägender Teil unserer natürlichen Umwelt sowie als bedeutenden Lebensraum für Tiere gesehen werden. Ein klärendes Gespräch unter Achtung der gegenseitigen Interessen sollte immer die beste Lösung sein. Auch ein Kompromiss ist dann denkbar. In jedem Fall sollte niemand, der mit seinen Bäumen oder Sträuchern dem Wortlaut des Nachbarschaftsgesetzes widerspricht, davon ausgehen, dass ein Nachbar, der sich nicht beschwert den Zustand gut heißt. Längerer Ärger bricht dann irgendwann aus und führt nun zu scheinbar unlösbaren Problemen und schlechten nachbarschaftlichen Beziehungen, die manchmal sogar eskalieren. Dann können nur noch Schiedsstellen oder Gerichte über Recht oder Unrecht entscheiden. Auch der Vorstand ist in solch einer fortgeschrittenen, zerfahrenen Situation häufig nicht mehr in der Lage, eine Klärung oder gütliche Einigung zu vermitteln. Wird keine Einigung mit dem Nachbarn erreicht, kann sich das Vereinsmitglied nicht nur an den Vorstand sondern auch an den Landesverband wenden. Auch Herr Mohnhaupt, Notar in Stendal und Mitglied des Verbandes Wohneigentum, wird Ihnen sicherlich weiter helfen können. Grundsätzlich gilt: Miteinander reden ist immer besser als übereinander reden. Deshalb hier jetzt einige wichtige Fakten:

1. Für **Bäume und Sträucher und Hecken** ist festgelegt, dass je nach Höhe folgende Abstände zum Nachbargrundstück einzuhalten sind:

### **Bei einer Höhe**

bis zu 1,5 Meter	0,5 Meter
bis zu 3,0 Meter	1,0 Meter
bis zu 5,0 Meter	1,25 Meter
bis zu 15,0 Meter	3,0 Meter
über 15,0 Meter	6,0 Meter

Diese Abstandsvorschriften gelten auch für Schlingengewächse, nicht aber für z.B. Sonnenblumen.

2. Sollten diese Gehölze zu nahe an der Grenze gesetzt sein, kann der Nachbar die Herstellung des **vorschriftsmäßigen Abstandes verlangen**. Der Eigentümer kann aber durch **Beschneiden** der Gehölze dem Verlangen des Nachbarn entsprechen. Der Nachbar muss jedoch nicht seinen Anspruch auf einen gesetzlich festgelegten Mindestabstand geltend machen.

3. Sofern man sich mit dem Nachbarn nicht auf eine andere, abgestimmte Art der Bepflanzung (es ist zum Beispiel auch eine Grenzpflanzung möglich) einigt, ist auch **bei Hecken** die Höhe entscheidend. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Nachbar in der Benutzung seines Grundstückes tatsächlich beeinträchtigt wird!!
4. Der Anspruch Herstellung eines ordnungsgemäßen Grenzabstandes ist zeitlich befristet (5Jahre) und ist nach Fristablauf ausgeschlossen. Nach 10 Jahren ist auch ein Anspruch auf Zurückschneiden von Gehölzen ausgeschlossen. Für vor dem 1.01.1998 gepflanzte Bäume gilt Bestandsschutz.
5. Bei Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung durch überhängende Zweige oder eindringende Wurzeln kann der Nachbar unter angemessener Fristsetzung die Beseitigung verlangen. Nach Ablauf der Frist kann er Wurzeln oder Zweige auch selbst entfernen. Übrigens dürfen abgefallene Früchte vom Nachbarn genutzt werden, solange sie am Baum hängen sind sie Eigentum des Baumbesitzers. Schütteln ist ebenso nicht erlaubt!
6. Da das Bepflanzen mit Bäumen regelmäßig örtüblich ist, wird auch in der Regel der Laubfall nicht als wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung des eigenen Grundstückes angesehen. Laub ist demnach zu dulden und im eigenen Ermessen und gegebenenfalls auf eigene Kosten zu entsorgen.

*Die Broschüre mit den vollständigen Texten und dem Wortlaut des Nachbarschaftsgesetzes kann bei D. Pohl (Tel. 41223) ausgeliehen werden.*

## **7. Nach der Verbrennungsordnung des Landkreises Stendal vom Sept. 2008**

gilt für das Verbrennen von nichtkompostierbaren Pflanzenabfällen:

- Erlaubt ist ein Kleinf Feuer (Mittwochs oder Samstags) ab 9.00 Uhr in der Zeit vom **1.10.09 bis 30.11.09**
- Es ist ein Mindestabstand zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen von 5 Metern einzuhalten.
- Eine Erhebliche Belästigung durch Rauch ist zu vermeiden oder unverzüglich zu unterbinden.
- Häusliche Abfälle, Mineralölprodukte sowie beschichtete oder behandelte Hölzer dürfen nicht verbrannt werden.
- Ein Verbot gilt ebenso bei starkem Wind, Nebel, Smog und bei einem hohen Feuchtigkeitsgehalt der Abfälle.
- Das Feuer ist unter ständiger Kontrolle einer volljährigen Person zu halten. Geeignetes Gerät zur Feuerbekämpfung muss zur Verfügung stehen. Nachzulesen ist diese wie auch weitere Verordnungen des Landkreises unter [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

D. Pohl  
i. A. Des Vorstandes